

Niederschrift über die 26. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeindevertretung Eschenburg am Donnerstag, den 28.11.2024

Sitzungsverlauf

1. Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Rolf Dietrich, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Er stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses mit 7 Ausschussmitgliedern fest.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

2. Wasserversorgungssatzung

Die Gemeindewerke haben die Gebührensätze im Bereich der Trinkwasserversorgung (Verbrauchsgebühr + Grundgebühr) für die Jahre 2025/2026 neu kalkulieren lassen.

Die Neukalkulation erfolgte in Verbindung mit der Nachkalkulation für die Jahre 2021 und 2022. Unter- bzw. Überdeckungen, die im Rahmen einer Nachkalkulation ermittelt werden, müssen in einem Zeitraum von 5 Kalenderjahren ausgeglichen werden und sind in der neuen Kalkulation zu berücksichtigen. Folgende Kostenunter- bzw. -überdeckungen sind mit einzurechnen oder sind im Gebührenjahr 2025 auszugleichen:

- 2020
Anteilige Kostenunterdeckung aus dem Gebührenjahr 2020 in Höhe von 64.608,92 € fließt ebenfalls mit ein, da zum Zeitpunkt der letzten Kalkulation nur ein Anteil berücksichtigt wurde; gebührenerhöhend
- 2021
Kostenüberdeckung von 3.240,23 €; gebührenmindernd
- 2022
Kostenunterdeckung in Höhe von 133.839,31 €; gebührenerhöhend

Die hohen Unterdeckungen sind auf die allgemeinen Preissteigerungen der Energie-, Betriebs-, Bau- und Materialkosten und den erheblichen Aufwand für die Unterhaltungsarbeiten am Leitungsnetz zurückzuführen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergibt sich eine kostendeckend kalkulierte Verbrauchsgebühr für das Jahr 2025 in Höhe von 2,73 €/m³ und für das Jahr 2026 eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 2,63 €/m³ zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Um nicht in den beiden Kalenderjahren 2025 und 2026 die Gebühren jeweils neu festsetzen zu müssen, wird für die Jahre 2025/2026 ein Mittelwert gebildet. Dieser beträgt 2,68 € / m³ Frischwasser zzgl. Umsatzsteuer = 2,87 € / m³.

Gegenüberstellung der Verbrauchsgebühr

A Verbrauchsgebühr

Bestand		Neukalkulation		Neukalkulation		Mittelwert neu		Abweichung	
2023/2024		2025		2026		2025/2026			
Netto	Brutto								
€/m ³									
2,20	2,35	2,73	2,93	2,63	2,80	2,68	2,87	0,48	0,52

B Grundgebühr

Nenngröße	Bestand			Neukalkulation Mittel		Abweichung	
	2024	2023/2024		2025/2026		2023/2024-2025/2026	
	Anzahl	Netto €	Brutto €	Netto €	Brutto €	Netto	Brutto
Q3-2,5 m ³	3558	5,03	5,38	6,46	6,91	1,43	1,53
Q3-6 m ³	13	13,17	14,09	16,75	17,92	3,58	3,83
Q3-10 m ³	16	17,07	18,26	24,70	26,43	7,63	8,16
Q3-16 m ³ - DN 50	6	40,97	43,84	59,56	63,73	18,59	19,89
DN 80	1	97,83	104,68	157,67	168,71	59,84	64,03
DN 100	3	155,76	166,66	229,09	245,13	73,33	78,46

Die erhebliche Erhöhung der Grundgebühr ist daraufhin zurückzuführen, dass auch hier die anteilige Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2020, und die Kostenunterdeckung aus den Jahren 2021 und 2022 zu berücksichtigen sind und ausgeglichen werden müssen.

Die Unterdeckung aus den Jahren 2021 und 2022 ist auf die erheblich gestiegenen Energie- und Betriebskosten, sowie die Treibstoff- und Instandhaltungskosten des Fuhrparks zurückzuführen.

Hierfür ist es erforderlich, die §§ 25 und 27 (3) der Wasserversorgungssatzung entsprechend zu ändern.

§ 25 Grundgebühr

Die textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 25 erhält dann folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die nachfolgenden Zählergrößen beträgt monatlich für einen Wasserzähler

Zähler		Grundgebühr netto	Grundgebühr einschl. Umsatzsteuer
Nenngröße Q3	2,5 m ²	6,46 €	6,91 €
Nenngröße Q3	6,0 m ³	16,75 €	17,92 €
Nenngröße Q3	10,0 m ³	24,77 €	26,43 €
Nenngröße Q3	16 m ³ /DN 50	59,56 €	63,73 €
FlowIQ3100	DN 80	157,67 €	168,71 €
FlowIQ3100	DN 100	229,09 €	245,13 €

§ 27 – Verbrauchsgebühr

Die textlichen Festsetzungen der Abs. 1 und 2 bleiben unverändert.

In Abs. 3 ist lediglich die Gebührenhöhe zu ändern, so dass der § 27 (3) folgende Fassung erhält:

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,68 € netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer = pro m³ 2,87 € brutto.

Neben den §§ 25 und 27 werden auch die §§ 3, 28, 29 und 30 der Wasserversorgungssatzung geändert.

§ 3 - Grundstücksanschluss

Da vermehrt große, teilweise bebaute Grundstücke geteilt und der unbebaute Grundstücksteil als Baugrundstück veräußert wird, ist dieser Paragraf neu zu fassen.

§ 28 – Vorauszahlungen

Redaktionelle Änderung

§ 29) – Verwaltungsgebühren

Abs. 2

Da Gewerbetriebe quartalsweise die Verbrauchsdaten anfordern und wir diese Dienstleistung zusätzlich zu den Jahresablesungen erbringen, ist eine Anhebung der Verwaltungsgebühren erforderlich.

Weiterhin nimmt die Zahl der Privatpersonen, die eine Tiefenauslesung des Zählers wünschen, z. B. nach Leitungsschäden für Versicherungsfälle, immer mehr zu.

Abs. 3

Da die Gemeinde Eschenburg keine Vorkassenzähler mehr vorhält und zukünftig auch nicht mehr vorhalten wird, kann dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden.

Abs. 4

Die dort genannten Verwaltungsgebühren für die Überlassung von Standrohren und Übergangsstücken zur Entnahme von Trinkwasser aus Hydranten in der Gemeinde Eschenburg, sind seit 2009 nicht mehr angepasst worden. Die zu zahlende Sicherheitsleistung in Höhe von 150,00 € (Standrohr) / 50,00 € (Übergangsstück) ist nicht mehr zeitgemäß. Ein großer Teil der Wasserversorgungsunternehmen erhebt eine deutliche höhere Summe.

Weiterhin wurden in den letzten Jahren nicht immer gute Erfahrungen hinsichtlich der Rückgabe und Handhabung dieser Armaturen gemacht. Daher schlägt die Betriebsleitung vor, diese Sicherheitsleistung und auch die Leihgebühr anzuheben.

§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Redaktionelle Anpassung

Beschluss:

Auf Empfehlung der Betriebskommission und des Gemeindevorstandes empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung, den folgenden Beschluss zu fassen:

Die dem Originalprotokoll beigefügte Wasserversorgungssatzung wird in den §§ 3, 25, 27, 28, 29 und 30 geändert und die Satzung neu gefasst. Die vorgenannten Gebühren werden, gemäß der Kalkulation, in die §§ 25 und 27 der Wasserversorgungssatzung übernommen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Entwässerungssatzung

Die Gemeindewerke haben die Gebührensätze im Bereich der Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühr + Niederschlagswassergebühr) für die Jahre 2025/2026 neu kalkulieren lassen.

Die Neukalkulation erfolgte in Verbindung mit der Nachkalkulation für die Jahre 2021 und 2022. Unter- bzw. Überdeckungen, die im Rahmen einer Nachkalkulation ermittelt werden, müssen in einem Zeitraum von 5 Kalenderjahren ausgeglichen werden und sind in der neuen Kalkulation zu berücksichtigen. Folgende Kostenunter- bzw. -überdeckungen sind mit einzurechnen oder sind im Gebührenjahr 2025 auszugleichen:

Für die beiden Gebührenarten stellt sich die Kalkulation wie folgt dar:

A Schmutzwassergebühr

Da noch der 50%ige Anteil der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2020 (43.561,02 €) zu berücksichtigen ist, wird sich dieser Anteil gebührenmindernd auf die Kalkulation 2025 auswirken.

- 2020
50 %iger Anteil der Kostenüberdeckung = gebührenmindernd Kalkulation 2025
- 2021
Unterdeckung in Höhe von 33.959,74 €,
&
- 2022
Unterdeckung in Höhe von 97.171,39 €,
in Summe 131.131,13 €. = gebührenerhöhend auf das Jahr 2026

Dies ist vorrangig der Tatsache geschuldet, dass in den Jahren 2021 und 2022 die Verbandsumlage für den Abwasserverband „Obere Dietzhölze“ deutlich höher ausgefallen ist, als seinerzeit für die Neukalkulation angesetzt bzw. berechnet wurde.

A Schmutzwassergebühr

Mittel-Bestand	Neukalkulation		Mittel - Neu	Abweichung
2023/2024	2025	2026	2025/2026	Gegenüber 2023/2024
Brutto	Brutto	Brutto	Brutto	Brutto
€/m ³				
2,96	3,03	3,49	3,26	+ 0,30

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Sachverhalte, würde sich für das Jahr 2025 eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,03 €/m³ und für das Jahr 2026 eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,49 €/m³ ergeben. Der Mittelwert liegt bei 3,26 €/m³ (brutto).

B Niederschlagswassergebühr

- 2020
50%iger Anteil (= 38.012,75 €) der Kostenüberdeckung = gebührenmindernd in 2025
- 2021
Überdeckung in Höhe von 4.165,58 € = gebührenmindernd 2026
&
- 2022
Unterdeckung in Höhe von 42.426,57 € = gebührenerhöhend 2026
- Die Kostenunterdeckung von insgesamt 38.260,99 € wirkt sich gebührenerhöhend auf die Niederschlagswassergebühr 2026 aus

B Niederschlagswassergebühr

Mittel-Bestand	Neukalkulation		Mittel-Neu	Abweichung
2023/2024	2025	2026	2025/2026	Gegenüber 2023/2024
Brutto	Brutto	Brutto	Brutto	Brutto
€/m ²				
0,51	0,56	0,62	0,59	+0,08 €/m ²

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Sachverhalte, würde sich für das Jahr 2025 eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,56 €/m² und für das Jahr 2026 eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,62 €/m² ergeben. Der Mittelwert liegt bei 0,59 €/m² (brutto).

Um nicht in beiden Kalenderjahren 2025 und 2026 die Gebühren neu festsetzen zu müssen, wird für die Jahre 2025 und 2026 jeweils der Mittelwert in die Satzung aufgenommen.

Hierfür ist es erforderlich, den § 24 (1) sowie den § 26 (1) und (2) entsprechend zu ändern.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser

Die textlichen Festsetzungen in den Abs. (1) – (4) bleiben unverändert, lediglich die Gebührenhöhe ändert sich, so dass es dann in Abs. (1) heißt:

1. Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m² wird eine Gebühr von 0,59 € jährlich erhoben.

§ 26 – Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser

Die textlichen Festsetzungen in den Abs. (1) und (2) bleiben unverändert, lediglich die Gebührenhöhe ändert sich in beiden Absätzen.

1. Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,26 EUR.
2. Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads.

Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,26 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB kann die Gebühr mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

vervielfacht werden.

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Neben den §§ 24 und 26 werden auch die §§ 3, 8 und 29 geändert.

§ 3 - Grundstücksanschluss

Da vermehrt große, teilweise bebaute Grundstücke geteilt und der unbebaute Grundstücksteil als Baugrundstück veräußert wird, ist dieser Paragraph neu zu fassen.

§ 8 - Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser und Niederschlagswasser

Hier wird konkret auf die Einleitungsbedingungen von Niederschlagswasser Bezug genommen, da es keine satzungsgemäßen Vorgaben gibt, wenn z. B. Regenfallrohre nicht an den Abwassersammler angeschlossen sind, sondern z. B. von der Hauswand in den öffentlichen Verkehrsraum oder auf Nachbargrundstücke entwässern. Auch ist eine Regelung zu dem Abwasser, welches bei Erdbohrungen anfällt zu treffen.

§ 29 – Verwaltungsgebühren

Hier erfolgt die Anpassung analog zu dem § 29 – Verwaltungsgebühren der Wasserversorgungssatzung.

Beschluss:

Auf Empfehlung der Betriebskommission empfiehlt der Gemeindevorstand, der Gemeindevertretung den folgenden Beschluss zu fassen:

Die dem Originalprotokoll beigefügte Entwässerungssatzung wird in den §§ 3, 8 und 29 geändert und die Satzung neu gefasst. Die vorgenannten Gebühren werden, gemäß der Kalkulation, in die §§ 24 und 26 der Entwässerungssatzung übernommen

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Jahresabschluss 2023 der Gemeindewerke

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Eschenburg für das Jahr 2023 wurde vom Wirtschaftsprüfungsbüro J & P Gruppe, 35232 Dautphetal, geprüft.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gemäß § 5 Nr. 11 des Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 11 der Eigenbetriebssatzung stellt die Gemeindevertretung den Jahresabschluss fest.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 des Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 5 der Eigenbetriebssatzung gibt die Betriebskommission eine Stellungnahme zum Jahresabschluss und zum Betriebsergebnis ab.

Der Jahresabschluss 2023 enthält das zusammengefasste Ergebnis der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung mit einem Verlust von 192.152,86 €.

Das Ergebnis der beiden Betriebszweige stellt sich wie folgt dar:

Betriebszweig	2023 €
Wasser (Verlust)	- 48.530,72 €
Abwasser (Verlust)	-143.622,74 €
Ergebnis (Verlust)	-192.152,86 €

Beschluss:

Auf Empfehlung der Betriebskommission und des Gemeindevorstandes beschließt der Haupt- und Finanzausschuss und empfiehlt der Gemeindevertretung

- die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 mit einem Jahresverlust in Höhe von -192.152,86 €;
- die Entlastung der Betriebsleitung;
- den Jahresverlust in Höhe von -192.152,86 € aus 2023 auf die neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2025

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird der Wirtschaftsplan 2025 zur Kenntnis gegeben. Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eschenburg für das Wirtschaftsjahr 2025 wird nachstehend festgesetzt:

Ergebnisplan		
	Erträge	- 3.916.600
	Aufwendungen	3.745.600
	Jahresergebnis (Jahresüberschuss)	-171.000

Finanzplan		
Finanzmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit:	Einzahlungen	3.473.600
	Auszahlungen	-2.961.000
	Zahlungsmittelüberschuss	512.600
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit:	Einzahlungen	855.000
	Auszahlungen	-1.018.500
	Zahlungsmittelfehlbedarf	-163.500
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit:	Einzahlungen	0
	Auszahlungen	-75.000
	Zahlungsmittelfehlbedarf	-75.000
	Änderung Zahlungsmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres	274.100

Kreditaufnahme

Kredite werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 500.000 € festgesetzt.

Stellenübersicht

Es gilt die beigefügte Stellenübersicht.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Wirtschaftsplan 2025 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Nachtragshaushalt 2024

Den Ausschussmitgliedern wird der Nachtragshaushalt 2024 vorgestellt.

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung am xx.xx.xxxx folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge			-21.740.000 €	-21.740.000 €
die Aufwendungen			22.425.000 €	22.425.000 €
der Saldo			685.000 €	685.000 €
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge			-410.000 €	-410.000 €
die Aufwendungen				
der Saldo			-410.000 €	-410.000 €
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit			-385.500 €	-385.500 €
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen				
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	1.235.000 €		895.000 €	2.130.000 €

die Auszahlungen	-287.500 €	-22.500 €	-4.955.500 €	-5.215.500 €
der Saldo			-4.060.500 €	-3.085.500 €
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen			1.600.000 €	1.600.000 €
die Auszahlungen			-701.500 €	-701.500 €
der Saldo			898.500 €	898.500 €
Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf von 275.000 € aus.				
Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von -2.572.500 € aus.				

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Das bisherige Haushaltssicherungskonzept wird nicht geändert

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 8

§ 8 wird nicht geändert

In der anschließenden Beratung wird darum gebeten, dass dem Ausschuss die Planungen der Gemeinde zur Notstromversorgung der gemeindeeigenen Gebäude zur Kenntnis gegeben werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, das geänderte Investitionsprogramm 2024 einschließlich der Änderung zu beschließen.

Des Weiteren empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung, die Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

7. Haushalt 2025

Den Ausschussmitgliedern wird der Haushalt 2025 eingehend erläutert und einige Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet.

Von Seiten des Ausschussmitgliedes Armin Schneider wird angeregt, für die Gesundheitsversorgung weitere 250.000 € in den Haushalt aufzunehmen.

Weitere Beratungen erfolgen in den nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses.

8. Fragen und Mitteilungen

Bürgermeister Konrad hat folgende Mitteilungen:

- Vorbescheid Feuerwehrhaus Simmersbach: Auf den Antrag der Gemeinde Eschenburg vom August 2023 möchte das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz 267.300 € Zuschuss geben. Als zuwendungsfähig wurden 891.000 € erkannt von den rund vier Millionen Euro, die für Erwerb und Umbau des Feuerwehrhauses zu planen sind. Der Zuschuss kommt frühestens 2026. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird der Vorbescheid mit der Ermittlung der förderfähigen Kosten zur Kenntnis gegeben.
- Kita Neue Mitte: Die Firma Scheld hat den Rohbau fertiggestellt. Weil vor Weihnachten ein Dachstuhl ohne Dachdeckerarbeiten nicht sinnvoll ist, misst die Fa. Ax auf und beginnt mit der Vorfertigung der Zimmerarbeiten. Der Aufbau des Dachstuhles geht dann nach den Weihnachtsferien Hand in Hand mit den Dachdeckerarbeiten. Von der zweiten Rate an die JFP Fischer Projekt GmbH zahlen wir 1 Mio. € Abschlag und den Rest in Höhe von 134.000 € nach Fertigstellung der Zimmerarbeiten.
- Flüchtlingsunterbringung: Der Kreis nimmt die Delegationen zurück. Die letzte Unterkunft der Gemeinde Eschenburg im Finkenweg 1 ist zum Jahresende gekündigt. Der Kreis quartiert um. Bei der ausstehenden Kostenerstattung für die Container bauen wir auf die [Koalitionsvereinbarung der CDU und SPD im Lahn-Dill-Kreis](#), wo es unter Ziffer 7 zu den „Rahmenbedingungen für erfolgreiche Integration setzen“ folgendermaßen lautet: „Die Frage, in welchen Fällen eine zentrale Unterbringung gerechtfertigt und in welchen Fällen die dezentrale Unterbringung zielführend für die Integration in unsere Gesellschaft ist, werden wir gemeinsam mit den Kommunen beantworten. Der Lahn-Dill-Kreis übernimmt hier zur Entlastung der Kommunen die zentrale Federführung.“
- Bei den Lebensmittelmärkten wird aus Tirjan jetzt Steinseifer, der Name Edeka bleibt in der Laaspher Straße 13. Und am Montag (2. Dezember) öffnet in Eibelshausen in der Eiershäuser Straße 49 ein Norma. Den Leerstand in Wissenbach soll ein weiterer Edeka ersetzen, aber das dauert noch.

Ausschussvorsitzender

Rolf Dietrich

Schriftführer

Rainer Deutsch